

triebe und Güter, die DSG-Handelszentrale, Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), die Massenorganisationen (wie FDGB, DFD), Organisationen, Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts und Kirchengemeinden. Die Wirtschaften dieser Personenvereinigungen werden hinsichtlich der Ablieferungspflicht von ihren gesetzlichen Vertretern verantwortlich vertreten. Ist die Wirtschaft von der Personenvereinigung verpachtet worden, dann ist der Pächter ablieferungspflichtig.

(2) Bei Wegfall eines Ablieferungspflichtigen durch Tod, Auflösung der Vereinigung usw. sind die Rechtsnachfolger oder die auf Grund der geltenden Vorschriften eingesetzten Verwalter oder Treuhänder für die Erfüllung der Ablieferungspflichten verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Änderung infolge eines Besitzwechsels (z. B. Eigentumsübergang durch Kauf oder Tausch). Durch einen solchen Besitzwechsel geht die Ablieferungspflicht von dem ablieferungspflichtigen Besitzer auf den neuen Besitzer oder gesetzlichen Rechtsnachfolger in dem Umfang und in dem Erfüllungsstand, also auch mit Rückständen, über, in dem sich die Ablieferung aller veranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages oder des sonst für den Besitzwechsel entscheidenden Rechtsaktes befindet. Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung sind hierbei zu beachten. Bei einem vertraglichen Besitzwechsel von einem ablieferungspflichtigen zu einem ablieferungsfreien Besitzer darf in der Ablieferungsverpflichtung, wie sie durch den Bescheid gemäß §§ 6 bis 9 der Verordnung festgelegt wurde, keine Änderung eintreten, gegebenenfalls muß der frühere Besitzer für die Verpflichtung aufkommen.

(3) Auf die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen bezieht sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 26 der Verordnung.

II. Abschnitt

Befreiungen und Erleichterungen von der Ablieferungspflicht

§ 4

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Wegen der Feststellung der Größe der Flächen wird auf § 11 dieser Durchführungsbestimmung verwiesen. Durch die Erweiterung der Befreiung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Nutzflächen von 0,5 ha auf 1 ha entfällt die bisherige Befreiung für über 60 Jahre alte Personen und für Arbeiter, Angestellte, Handwerker usw. (vgl. § 14 des Gesetzes vom 22. Februar 1950, GBl. S. 163).

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe, gewerbliche Fuhrwerksbetriebe, Deck- und Besamungsstationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB (BHG) — mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 1 ha sind nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung befreit, aber mit der im § 27 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung begründeten Änderung, daß sich die Befreiung von der Gemüseablieferung nach § 1 Buchst. b der Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) richtet.

§ 5

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung

Die Befreiung ergibt sich aus dem Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95).

§ 6

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung

(1) Die Voraussetzung der Befreiung nach dieser Bestimmung ist dann gegeben, wenn die darin benannten Anstalten einschl. der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten für ihre Insassen eine Gemeinschafts- oder Werkküchenverpflegung durchführen. Zu den öffentlichen Schulen gehören auch Fach- und Hochschulen, soweit sie ihren Schülern eine Gemeinschaftsverpflegung gewähren. Die Befreiung bezieht sich aber nicht auf Universitätsgüter, da für diese eine Sonderregelung besteht.

(2) Eine im § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung genannte Wirtschaft muß zur Verbesserung der Verpflegung der Insassen dienen. Wäre z. B. einem Krankenhaus von 200 Insassen eine Wirtschaft von 9 ha angegliedert, so wären 8 ha (200 : 25) von tierischen und pflanzlichen Produkten ablieferungsfrei. Die restliche Fläche (im Beispiel: 1 ha) ist zur Pflichtablieferung nach den Normen zu veranlagen, die auf die der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Wirtschaft entsprechende Betriebsgröße (im Beispiel: 9 ha) entfallen.

(3) Erreicht die Zahl der Verpflegten nicht 25 voll, so ist sie auf 25 aufzurunden (z. B. entfallen auf 67 Verpflegte somit 3 ha).

§ 7

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 5 der Verordnung

Übersteigt die landwirtschaftliche Nutzfläche einer MAS die Größe von 2 ha, so ist nur die Fläche bis 2 ha von der Pflichtablieferung befreit; die Einreihung in die Betriebsgrößengruppe richtet sich nach der Gesamtfläche.

§ 8

Zu § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung

Die notwendigen Regelungen der Einzelheiten werden besonders getroffen.

§ 9

Zu § 4 der Verordnung

(1) Es handelt sich um die Erleichterungen der Ablieferungspflicht, die im § 7 der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) geregelt sind; dazu sind noch folgende Bestimmungen vorbezeichneter Verordnung zu beachten: § 9 Abs. 2 letzter Satz und § 11 Abs. 4.

(2) Danach wird in den nachstehend angegebenen Paragraphen der im Abs. 1 genannten Verordnung vom 8. Februar 1951 folgende Befreiung bzw. Ermäßigung bei Flächen, die bis zum 1. Januar 1951 nicht bewirtschaftet werden, unterschieden:

1. für neu besetzte Neubauernstellen (§ 7 Abs. 1 Buchst. b),
2. für Bauern, die unbewirtschaftete Flächen hinzupachten oder zusätzlich bewirtschaften (§ 7 Abs. 1 Buchst. c),